

Diese OMS IPR-Richtlinie ist Anhang 11(4)-1 der Satzung der OMS-Group Stand 2023-12 oder jünger.

1 Definitionen

Die in dieser OMS IPR-Richtlinie verwendeten großgeschriebenen Begriffe haben die in diesem Abschnitt 1 definierte Bedeutung.

„**Satzung**“ bezeichnet die aktuelle Version der Satzung des Open Metering System Group – OMS-Group e. V (OMS-Group), die von der Mitgliederversammlung des OMS-Group beschlossen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 18964 eingetragen wurde.

„**Verbundenes Unternehmen**“ bedeutet eine Kapitalgesellschaft, ein Unternehmen oder eine andere Rechtspersönlichkeit, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Mitglieds steht, aber eine solche Kapitalgesellschaft, ein solches Unternehmen oder eine solche andere Rechtspersönlichkeit gilt nur so lange als verbundenes Unternehmen, wie ein solches Eigentum oder eine solche Kontrolle besteht. Im Sinne dieser Definition bedeutet „Eigentum oder Kontrolle“ das direkte oder indirekte Halten oder Kontrollieren von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der im Umlauf befindlichen Aktien/Anteile oder Wertpapiere (die das Stimmrecht für die Wahl der Geschäftsführung oder andere Leitungsbefugnisse verleihen) oder eine Beteiligung von mehr als fünfzig Prozent (50 %), die das Recht beinhaltet, die Entscheidungen für eine solche Kapitalgesellschaft, ein solches Unternehmen oder eine solche andere Rechtspersönlichkeit zu treffen.

„**Beitrag**“ ist ein Beitrag eines Mitglieds, der zur Aufnahme in (a) einen bestehenden OMS-Spezifikationsentwurf oder einen Teil davon, (b) eine bestehende endgültige OMS-Spezifikation oder (c) eine künftige endgültige OMS-Spezifikation oder einen künftigen OMS-Spezifikationsentwurf oder einen Teil davon vorgeschlagen wird, vorausgesetzt, der Beitrag wurde entweder (i) schriftlich eingereicht (auch in elektronischer Form) oder (ii) mündlich geäußert und im schriftlichen Protokoll einer Sitzung genau festgehalten und darin korrekt dem vorliegenden Mitglied zugeordnet, weiter vorausgesetzt, das Protokoll wird der Person, die das vorliegende Mitglied vertritt, unverzüglich zur Verfügung gestellt; in beiden Fällen jedoch nur, wenn das vorliegende Mitglied seinen Vorschlag nicht so bald wie möglich, spätestens jedoch dreißig (30) Tage nach Erhalt des Protokolls, schriftlich zurücknimmt.

„**OMS-Spezifikationsentwurf**“ bezeichnet eine Reihe von Dokumenten, die in einer Arbeitsgruppe entwickelt und als OMS-Spezifikationsentwurf bezeichnet wurden.

„**Essenzielle Schutzrechte**“ sind ein oder mehrere Ansprüche aus einem oder mehreren Gebrauchsmustern, Patenten oder Patentanmeldungen irgendwo auf der Welt (gemeinsam als „Patente“ bezeichnet), die ohne eine Lizenz unmittelbar verletzt würden, wenn die erforderlichen Teile einer endgültigen OMS-Spezifikation hergestellt (auch durch Auftragnehmer), verwendet, vermarktet, importiert, zum Verkauf angeboten, verkauft, (direkt oder indirekt) vertrieben oder anderweitig in Produkten und Dienstleistungen kommerziell verwertet würden. Für die Zwecke dieser Definition essenzieller Schutzrechte führt ein Patent mangels Lizenz nur dann zu einer unmittelbaren Verletzung, wenn es keine wirtschaftlich vernünftige, nicht rechtsverletzende Alternative gibt, um die erforderlichen Teile einer endgültigen OMS-Spezifikation herzustellen, herstellen zu lassen, zu verwenden, zu vermarkten, zu importieren, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, (direkt oder indirekt) zu vertreiben oder anderweitig in Produkten und Dienstleistungen kommerziell zu verwerten.

„**Endgültiger OMS-Spezifikationsentwurf**“ ist ein OMS-Spezifikationsentwurf, welcher vom Vorstand gemäß § 6 Absatz (14) lit. (d) der Satzung und dieser OMS IPR-Richtlinie als endgültiger OMS-Spezifikationsentwurf angenommen wurde.

„**Endgültige OMS-Spezifikation**“ ist ein endgültiger OMS-Spezifikationsentwurf, welcher von der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Absatz (8) lit. (d) der Satzung und dieser OMS IPR-Richtlinie als endgültige OMS-Spezifikation verabschiedet wurde.

„**Mitglied**“ bezeichnet ein vollberechtigtes Mitglied der OMS-Group gemäß § 3 der Satzung, und umfasst auch die verbundenen Unternehmen eines Mitglieds.

„**Erteilendes Mitglied**“ bedeutet ein Mitglied, das anderen Mitgliedern eine gebührenfreie Lizenz für essenzielle Schutzrechte erteilt.

„**Lizenzmaterial**“ bezeichnet nur die spezifischen Teile eines Produkts (Hardware, Software oder Kombinationen davon), die (a) alle erforderlichen Teile der anwendbaren endgültigen OMS-Spezifikation implementieren und diesen entsprechen; und (b) soweit das Produkt einen oder mehrere optionale Teile einer solchen endgültigen OMS-Spezifikation implementiert, diejenigen Teile des Produkts, die allen erforderlichen Teilen entsprechen, die implementiert werden müssen, um diesen optionalen Teilen der endgültigen OMS-Spezifikation zu entsprechen.

„**Erforderlicher Teil**“ bezeichnet einen Teil einer endgültigen OMS-Spezifikation, der umgesetzt werden muss, um dieser endgültigen OMS-Spezifikation zu entsprechen. Werden in einer endgültigen OMS-Spezifikation optionale Teile definiert, so umfassen die erforderlichen Teile diejenigen Teile des optionalen Teils, die implementiert werden müssen, damit die Implementierung den Anforderungen des optionalen Teils entspricht.

„**Gebührenfreie Lizenz**“ bedeutet eine nicht ausschließliche, gebührenfreie, weltweite, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare (außer an verbundene Unternehmen) Patentlizenz an essenziellen Schutzrechten (einschließlich künftig erworbener essenzieller Schutzrechte), die den Mitgliedern für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zu zumutbaren, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen gewährt wird, um Lizenzmaterial herzustellen, herstellen zu lassen, zu verwenden, zu vermarkten, zu importieren, zum Verkauf anzubieten und zu verkaufen, anderweitig direkt oder indirekt zu vertreiben oder anderweitig in Produkten und Dienstleistungen kommerziell zu nutzen. Die gebührenfreie Lizenz ist von Anfang an unwirksam gegenüber jeder Partei, die rechtliche Schritte gegen das erteilende Mitglied wegen Verletzung eines essenziellen Schutzrechts dieser Partei durch das erteilende Mitglied einleitet. Die gebührenfreie Lizenz gilt auch nach Austritt, kündigungsbedingter Beendigung, Ablauf oder Nichterneuerung der Mitgliedschaft des erteilenden Mitglieds in der OMS-Group.

„**Unterauftragnehmer**“ ist jede Person, die nicht direkt bei einem Mitglied oder der OMS-Group beschäftigt ist, aber im Rahmen eines Vertrags für ein Mitglied oder die OMS-Group tätig ist.

2 Lizenzierung von Schutzrechten betreffend der in § 11 Absatz (4) der Satzung genannten Spezifikationen

2.1 Mitteilung an die Mitglieder

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Absatz (8) lit. (f) der Satzung hat eine Arbeitsgruppe die Aufgabe, einen OMS-Spezifikationsentwurf zu erarbeiten, der dem Vorstand gemäß § 6 Absatz (14) lit. (d) der Satzung zur Genehmigung als endgültiger OMS-Spezifikationsentwurf“ vorgelegt wird.

2.2 Verfahren für Einspruch erhebende Mitglieder

Wenn ein Mitglied („beitragendes Mitglied“) in einer Arbeitsgruppensitzung einen Beitrag leistet, der dazu führen würde, dass geistiges Eigentum eines anderen Mitglieds („Einspruch erhebendes Mitglied“) zu einem essenziellen Schutzrecht wird, kann das Einspruch erhebende Mitglied beantragen, dass der Beitrag nicht in den OMS-Spezifikationsentwurf und/oder die endgültige OMS-Spezifikation aufgenommen wird. Das Einspruch erhebende Mitglied muss die spezifische Technologie und den Teil des Beitrags angeben, der nach seiner Ansicht als essenzielle Schutzrechte anzusehen wäre, wenn der Beitrag des beitragenden Mitglieds in eine endgültige OMS-Spezifikation aufgenommen würde, einschließlich Patent(en) und/oder Patentanmeldung(en) nach Nummer und Ansprüchen. Der Antrag ist in Textform an den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe zu richten. Die anderen Mitglieder der Arbeitsgruppe werden versuchen, den Abschnitt des OMS-Spezifikationsentwurfs zu streichen, der das Patent des Einspruch-erhebenden Mitglieds zu einem essenziellen Schutzrecht machen könnte. Wenn die Arbeitsgruppe beschließt, den Beitrag nach dem Antrag auf Streichung durch das Einspruch erhebende Mitglied dennoch aufzunehmen, kann das Einspruch erhebende Mitglied seinen Antrag auf Streichung dem Vorstand zur weiteren Behandlung der Angelegenheit vorlegen. Ist das Einspruch erhebende Mitglied mit der Entscheidung des Vorstands nicht einverstanden, so kann es aus der OMS-Group austreten. In dem Fall unterliegen das/die Patent(e) des Einspruch-erhebenden Mitglieds nicht den Lizenzverpflichtungen dieses Abschnitts 2.

2.3 Lizenzprüfungsfrist

Vor der Annahme eines endgültigen OMS-Spezifikationsentwurfs als endgültige OMS-Spezifikation verteilt die OMS-Group den endgültigen OMS-Spezifikationsentwurf an alle Mitglieder und gewährt diesen eine Überprüfungsfrist von mindestens sechzig (60) Tagen (die „Lizenzprüfungsfrist“) vor der in § 5 Absatz (2) der Satzung genannten Frist, innerhalb derer jedes Mitglied den endgültigen OMS-Spezifikationsentwurf im Hinblick auf Fragen der Lizenzierung von geistigem Eigentum überprüfen kann, einschließlich unter anderem der Berücksichtigung der Lizenzverpflichtungen des Mitglieds in Bezug auf essenzielle Schutzrechte, die darin enthalten sein können. Alle Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass das Versäumnis, den Austritt aus der OMS-Group gemäß § 3 Absatz (5) der Satzung vor Ablauf der Lizenzprüfungsfrist zu erklären, das Mitglied und seine verbundenen Unternehmen den Lizenzbestimmungen von Abschnitt 2.6 in Bezug auf die offengelegten und nicht offengelegten essenziellen Schutzrechte dieses Mitglieds und seiner verbundenen Unternehmen unterwirft, unabhängig davon, ob eine im Namen dieses Mitglieds teilnehmende Person davon Kenntnis hat.

2.4 Austrittsrechte

Jedes Mitglied kann während der Lizenzprüfungsfrist aus jedem beliebigen Grund gemäß § 3 Absatz (5) der Satzung seinen Austritt aus der OMS-Group erklären, unter anderem wenn das Mitglied feststellt, dass der endgültige OMS-Spezifikationsentwurf essenzielle Schutzrechte enthält, die das Mitglied nicht bereit ist, gemäß Abschnitt 2.6 zu lizenzieren. Erklärt ein Mitglied nicht vor Ablauf der Lizenzprüfungsfrist seinen Austritt, so gelten die Lizenzbestimmungen dieses Abschnitts 2, und das Mitglied ist verpflichtet, Lizenzen für essenzielle Schutzrechte in Bezug auf den endgültigen OMS-Spezifikationsentwurf zu erteilen, wenn diese als endgültige OMS-Spezifikation verabschiedet wird. Nur wenn ein Mitglied vor Ablauf der Lizenzprüfungsfrist seinen Austritt als Mitglied gemäß § 3 Absatz (5) der Satzung erklärt, ist das Mitglied nicht verpflichtet, Lizenzen an essenziellen Schutzrechten gemäß den Bestimmungen dieser OMS IPR-Richtlinie in Bezug auf den endgültigen OMS-Spezifikationsentwurf zu erteilen, falls dieser endgültige OMS-Spezifikationsentwurf als endgültige OMS-Spezifikation verabschiedet wird. Ungeachtet des Vorstehenden kann sich ein Mitglied in Bezug auf einen von ihm selbst geleisteten Beitrag zu einer endgültigen OMS-Spezifikation nicht der Verpflichtung entziehen, Lizenzen für essenzielle Schutzrechte gemäß den Bestimmungen dieser OMS IPR-Richtlinie zu erteilen. Eine solche Lizenzverpflichtung besteht ungeachtet des Austritts, der kündigungsbedingten Beendigung, des Ablaufs oder der Nichtverlängerung der Mitgliedschaft des Mitglieds in der OMS-Group fort.

2.5 Vorgehen des Vorstands nach Ablauf der Lizenzprüfungsfrist

Nach Ablauf der Lizenzprüfungsfrist prüft der Vorstand die von etwaigen austretenden Mitgliedern erhaltenen Informationen über essenzielle Schutzrechte, die die austretenden Mitglieder nicht als essenzielle Schutzrechte lizenzieren wollen. Der Vorstand kann den OMS-Spezifikationsentwurf an die Arbeitsgruppe zurücksenden, damit diese den OMS-Spezifikationsentwurf entsprechend den Rückmeldungen, Überarbeitungsvorschlägen oder vorgeschlagenen Verfahren, wie vom Vorstand verlangt, überarbeiten kann. Jede neue Überarbeitung des OMS-Spezifikationsentwurfs muss wie der ursprüngliche OMS-Spezifikationsentwurf behandelt werden und unterliegt einer neuen Lizenzprüfungsfrist gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 2.3. Wenn die Arbeitsgruppe beschließt, keine weiteren Änderungen an einem OMS-Spezifikationsentwurf vorzunehmen, kann der Vorstand nach eigenem Ermessen den Entwurf entweder ablehnen oder als endgültigen OMS-Spezifikationsentwurf gemäß § 6 Absatz (14) lit. (d) der Satzung annehmen.

2.6 Gebührenfreie Lizenz

Jedes Mitglied gewährt hiermit (im eigenen Namen und im Namen seiner verbundenen Unternehmen) jedem anderen Mitglied eine gebührenfreie Lizenz im Sinne der obigen Definition an seinen essenziellen Schutzrechten für die endgültige(n) OMS-Spezifikation(en), wie in § 11 Absatz (2) und Absatz (4) der Satzung angegeben, unter der Voraussetzung, dass jedes andere Mitglied dem gewährenden Mitglied ebenfalls eine entsprechende Lizenz im gleichen Umfang an seinen essenziellen Schutzrechten gewährt.

2.7 Lizenzbeschränkung

Die gebührenfreie Lizenz gemäß Abschnitt 2.6 muss sich nicht auf Merkmale des Lizenzmaterials erstrecken, die nicht den erforderlichen Teilen der endgültigen OMS-Spezifikation(en) entsprechen müssen, wie in § 11 Absatz (4) der Satzung festgelegt.

3 Prüfung der OMS-Spezifikationen durch neue Mitglieder

Beantragt ein potenzielles Mitglied die Mitgliedschaft in der OMS-Group, so wird ihm vorbehaltlich der Unterzeichnung von Vertraulichkeits- und/oder Geheimhaltungsvereinbarungen, die die OMS-Group für notwendig erachtet, eine Frist von sechzig (60) Tagen eingeräumt, um alle zu diesem Zeitpunkt in Prüfung befindlichen OMS-Spezifikationsentwürfe gemäß Abschnitt 2.3 und alle zuvor verabschiedeten endgültigen OMS-Spezifikationen der OMS-Group auf alle essenziellen Schutzrechte zu prüfen. Ist ein potenzielles Mitglied nach Treu und Glauben der Auffassung, dass die Umsetzung essenzieller Schutzrechte in dem zu prüfenden OMS-Spezifikationsentwurf oder in einer bereits verabschiedeten endgültigen OMS-Spezifikation eine Lizenz von ihm erfordern würde und ist das potenzielle Mitglied nicht bereit, eine Lizenz für diese essenziellen Schutzrechte gemäß Abschnitt 2.6 zu erteilen, oder beschließt das potenzielle Mitglied anderweitig, seine Mitgliedschaft aus irgendeinem Grund innerhalb dieser 60-Tage-Frist zu beenden, muss es seinen Mitgliedsantrag zurückziehen und kann nach eigenem Ermessen Patente und/oder Patentanmeldungen angeben, die es nicht lizenzieren will, wobei diese Offenlegung jedoch nicht zwingend ist. Ein solches Mitglied ist nicht verpflichtet, Lizenzen an identifizierten essenziellen Schutzrechten gemäß Abschnitt 2.6 zu erteilen, wenn es seinen Mitgliedsantrag innerhalb der 60-tägigen Prüfungsfrist zurückzieht. Zieht ein potenzielles Mitglied seinen Mitgliedsantrag nicht innerhalb der 60-tägigen Prüfungsfrist zurück, so gelten für dieses Mitglied uneingeschränkt etwaige Lizenzierungsverpflichtungen gemäß Abschnitt 2.6.

4 Zusätzliche Klauseln über geistige Eigentumsrechte

4.1 Offenlegung

Wenn die Offenlegung von Patenten nach dieser OMS IPR-Richtlinie erforderlich ist, müssen folgende Mindestanstrengungen zur Offenlegung unternommen und folgende Mindestinformationen bereitgestellt werden, um die verschiedenen Offenlegungsanforderungen zu erfüllen:

In Bezug auf erteilte Patente und veröffentlichte anhängige Patentanmeldungen muss die Offenlegung (a) die Identität des Patentrechtsinhabers und/oder Anmelders, (b) die Patentnummer oder Anmeldenummer der Patentrechte und (c) die tatsächlichen Patentansprüche innerhalb des eingereichten oder erteilten Patents, die essenzielle Schutzrechte darstellen können, enthalten. Bei unveröffentlichten anhängigen Patentanmeldungen ist die Offenlegung nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch wird die Offenlegung des Bestehens der Anmeldung, die essenzielle Schutzrechte enthalten könnte, empfohlen. Nichts in dieser OMS IPR-Richtlinie schließt eine umfassendere Offenlegung von unveröffentlichten anhängigen Patentanmeldungen auf freiwilliger Basis oder gemäß einer Geheimhaltungsvereinbarung aus.

Wenn die Offenlegung von Patenten gemäß dieser OMS IPR-Richtlinie nicht erforderlich ist, wird die freiwillige Offenlegung der folgenden Informationen empfohlen, ist aber nicht zwingend erforderlich:

In Bezug auf erteilte Patente und veröffentlichte anhängige Patentanmeldungen (a) die Identität des Patentrechtsinhabers und/oder Anmelders; (b) die Patentnummer oder Anmeldenummer der Patentrechte; und (c) die tatsächlichen Patentansprüche innerhalb des eingereichten oder erteilten Patents, die essenzielle Schutzrechte darstellen können. Bei unveröffentlichten anhängigen Patentanmeldungen ist die Offenlegung ebenfalls nicht obligatorisch, doch wird die Offenlegung der Existenz der Anmeldung, die essenzielle Schutzrechte enthalten könnte, empfohlen.

4.2 Übertragung essenzieller Schutzrechte

Alle im Rahmen dieser OMS IPR-Richtlinie erteilten Lizenzen sind so auszulegen, dass sie bei jeder Übertragung eines Patents, das essenzielle Schutzrechte enthält, weiter bestehen bleiben. Für die Zwecke dieser Bestimmung umfasst eine Eigentumsübertragung jede Art der Übertragung der Kontrolle durch den Inhaber essenzieller Schutzrechte auf beliebige rechtliche Weise, und schließt die Gewährung ausschließlicher Lizenzen und die Übertragung des Eigentums ein.

4.3 Rechtsinhaberschaft

Alle geistigen Eigentumsrechte der Mitglieder an ihren Beiträgen, die in den OMS-Spezifikationsentwürfen und der endgültigen OMS-Spezifikation enthalten sind, verbleiben bei den Mitgliedern, die den Beitrag geleistet haben. Diese Mitglieder können in ihrem eigenen Namen Patente, Urheberrechte, Registrierungen und ähnliche andere Schutzmaßnahmen für diese Rechte an geistigem Eigentum erwirken, sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

4.4 Keine andere Lizenz

Die Mitglieder sind sich einig, dass mit Ausnahme der in dieser OMS IPR-Richtlinie ausdrücklich festgelegten Vereinbarungen über die Gewährung von Lizenzen, kein Mitglied direkt oder stillschweigend eine Patentlizenz, eine Immunität oder ein anderes Recht gemäß dieser OMS IPR-Richtlinie gewährt.

4.5 Verbundene Unternehmen

Alle Rechte die einem Mitglied gemäß dieser OMS IPR-Richtlinie gewährt werden und alle Verpflichtungen, die sich für das Mitglied aus dieser OMS IPR-Richtlinie ergeben, erstrecken sich auch auf seine verbundenen Unternehmen, unabhängig davon, ob der Begriff „verbundenes Unternehmen“ in der betreffenden Bestimmung ausdrücklich genannt wird oder nicht. Ein verbundenes Unternehmen kann jedoch unter keinen Umständen mehr Rechte aus dieser OMS IPR-Richtlinie beanspruchen als ein Mitglied. Alle Rechte, die verbundenen Unternehmen eines Mitglieds im Rahmen dieser OMS IPR-Richtlinie gewährt werden, erlöschen ohne jegliche Benachrichtigung, wenn das verbundene Unternehmen aufhört, ein verbundenes Unternehmen dieses Mitglieds zu sein, oder wenn die Rechte des Mitglieds erlöschen. Alle Verpflichtungen, die sich aus dieser OMS IPR-Richtlinie für ein verbundenes Unternehmen eines Mitglieds ergeben, bleiben auch dann bestehen, wenn das verbundene Unternehmen aufhört, ein verbundenes Unternehmen eines Mitglieds zu sein, und zwar in vollem Umfang der Verpflichtungen, die sich aus dieser OMS IPR-Richtlinie vor Wegfall der Eigenschaft als verbundenes Unternehmen ergeben haben. Jedes Mitglied muss sicherstellen, dass seine verbundenen Unternehmen die Verpflichtungen des Mitglieds und seiner verbundenen Unternehmen nach dieser OMS IPR-Richtlinie einhalten.

5 Fortbestehen der Verpflichtung zur Lizenzerteilung

Ungeachtet der Auflösung der OMS-Group oder des Austritts, der kündigungsbedingten Beendigung, des Ablaufs oder der Nichtverlängerung der Mitgliedschaft eines Mitglieds in der OMS-Group (oder seines Ausscheidens aus einer Arbeitsgruppe) und sofern nicht in dieser OMS IPR-Richtlinie ausdrücklich anderes vorgesehen, bleibt die Verpflichtung eines Mitglieds zur Gewährung einer Lizenz gemäß Abschnitt 2.6 in vollem Umfang in Kraft für (a) alle essenziellen Schutzrechte an einem Beitrag eines solchen Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds (oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens), der Teil der jeweiligen Version der endgültigen OMS-Spezifikation wird, für die der Beitrag geleistet wurde, und (b) alle essenziellen Schutzrechte an einer endgültigen OMS-Spezifikation, die von der OMS-Group verabschiedet wurde und für die die Lizenzprüfungsfrist vor dem Datum der Erklärung des Austritts, der kündigungsbedingten Beendigung, des Ablaufs oder der Nichtverlängerung der Mitgliedschaft des Mitglieds endete.

Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden bleiben die unter (a) und (b) dargelegten Verpflichtungen zusätzlich bestehen, soweit diese essenziellen Schutzrechte (i) erforderlich sind, damit künftige endgültige OMS-Spezifikationen mit früheren endgültigen OMS-Spezifikationen rückwärtskompatibel sind (d. h. sie sind so konzipiert, dass sie mit Produkten, die den früheren endgültigen OMS-Spezifikationen entsprechen, vollständig interoperieren, kommunizieren oder sich mit ihnen verbinden lassen) und (ii) in einer im Wesentlichen ähnlichen Weise und in einem im Wesentlichen ähnlichen Umfang mit einem im Wesentlichen ähnlichen Ergebnis genutzt werden, wie dieselben essenziellen Schutzrechte in einer früheren endgültigen OMS-Spezifikation genutzt wurden, für die das Mitglied zur Gewährung von Lizenzen verpflichtet ist.

Außer in den in diesem Abschnitt 5 genannten Fällen unterliegt ein ehemaliges Mitglied keiner zusätzlichen Verpflichtung zur Lizenzierung seiner essenziellen Schutzrechte.

OMS-Group

% figawa Service GmbH
Mevissenstr. 1
50668 Köln